

Haushaltssatzung der Gemeinde Siedenbollentin für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.303.320 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.344.375 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	95 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.236.850 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.288.385 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-51.535 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	61.550 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	20.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	41.550 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 845.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 350 v. H.
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 408 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 370 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 8,3338 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

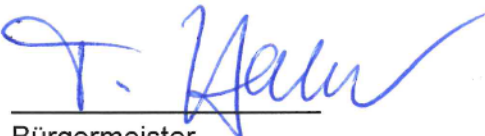
1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5. v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 5.000 € geleistet werden sollen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt:
wenn 0,5 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -816.954 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.051.252 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -384.577 EUR.

Siedenbollentin, 13.03.2023
Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 07.03.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass die Gemeinde Siedenbollentin im Haushaltsjahr 2023 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 3 KV M-V nach den für die vorläufige Haushaltsführung geltenden Maßgaben verfährt. Die Gemeinde darf mithin:

a) laufende Auszahlungen und Aufwendungen nur tätigen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 oder § 3 KV M-V unaufschiebbar sind oder die zur Haushaltskonsolidierung beitragen und

b) laufende Auszahlungen und Aufwendungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nur in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehenden Aufgaben fortzuführen.

2. Um die Erfüllung der Anordnung nach I. 1. zu sichern, wird ferner gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2023 haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 51 KV M-V verfügt.

Die Sperrverfügung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Siedenbollentin vorzulegen.

3. Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für die Entscheidungen I. 1. und I. 2. die sofortige Vollziehung angeordnet.

II. Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 845.000 EUR genehmigt.

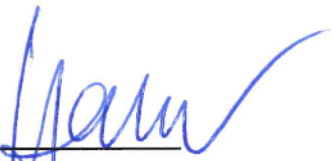
Bei der Inanspruchnahme des Höchstbetrages ist die Anordnung im Punkt I. zu beachten. Von einer Teilgenehmigung wird abgesehen, da die Gemeinde zur Aufrechterhaltung ihrer Liquidität diesen im Kalenderjahr benötigt. Die Entscheidung der Inanspruchnahme obliegt gemäß § 19 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemKVO-Doppik M-V) dem Bürgermeister.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
vom 11.04.2023 bis 27.04.2023

im Rathaus Altentreptow, Oberbastr. 21, Raum OG 1.09 (Fachgebiet Finanzen) zu den
allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Siedenbollentin, den 13.03.2023



Haker
Bürgermeister